

# Förderung von Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung - Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen -

---

## Wer wird gefördert?

- Erzeugerzusammenschlüsse (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von 43 Millionen haben.

## Wie sind ein Erzeugerzusammenschluss und Qualitätsprodukte definiert?

- Erzeugerzusammenschlüsse sind Erzeugerorganisationen sowie Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte und deren Vereinigungen.
- Qualitätsprodukte sind gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nach Qualitätsregelungen erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte, die bei der Verarbeitung entsprechender Erzeugnisse hergestellt werden (z.B. Ökoprodukte oder Produkte mit Herkunftsbezeichnungen).

## Was wird gefördert?

Gefördert werden die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen in den ersten fünf Jahren.

Zu den nachgewiesenen Organisationsausgaben zählen:

Ausgaben im Zusammenhang mit der

- a) Gründung,
- b) für Personal,
- c) für Geschäftsführung und
- d) für Büroeinrichtungen einschließlich Hard-und Software.

Zu diesen zählen **nicht**:

- a) Ausgaben für Personal, wenn es in einer arbeitsrechtlichen oder organschaftlichen Beziehung zu Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht,
- b) Ausgaben für Kreditbeschaffung, Leasing, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer,
- c) Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen,
- d) Abschreibungsbeträge bei Investitionen,
- e) Ausgaben für Personenkraftwagen und Vertriebsfahrzeuge sowie für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Erzeugerzusammenschlüsse können Zuwendungen zu den Organisationsausgaben für solche Aufwendungen erhalten, die ab dem Tag der förmlichen Anerkennung entstanden sind. Gründungsausgaben sind unabhängig davon zuwendungsfähig.

## **Unter welchen wesentlichen Voraussetzungen wird gefördert?**

Erzeugerzusammenschlüsse können nur dann gefördert werden, wenn sie anerkannt sind. Allerdings ist der Antrag auf Förderung unbedingt vor der formellen Gründung zu stellen.

Zum Verfahren:

- Antrag für den Förderbereich Organisationsausgaben Teil A an die Bewilligungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg stellen
- Gründung des Erzeugerzusammenschlusses
- Der Antrag auf Anerkennung ist formlos an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Referat 370 zu stellen. Es sind als Anlagen beizufügen: die Satzung/Gesellschaftsvertrag, Mitglieder/Gesellschafter mit Nachweis der Erzeugungsmenge, Erzeugungsregeln.
- Erzeugerzusammenschlüsse müssen auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre angelegt sein.
- Die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.
- Nach Anerkennung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ist der Antrag für den Förderbereich Teil B an die Bewilligungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zu stellen.

Die Anerkennung von Erzeugerzusammenschlüssen erfolgt gemäß Agrarmarktstrukturgesetz und Agrarmarktstrukturverordnung.

## **Wie wird gefördert?**

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach:

- den nachgewiesenen Verkaufserlösen des Erzeugerzusammenschlusses und
- der Höhe der nachgewiesenen Organisationsausgaben.

Die Verkaufserlöse gelten auch dann als nachgewiesen, wenn der Erzeugerzusammenschluss einen Rahmenvertrag für die Vermarktung der Erzeugnisse seiner Mitglieder aushandelt, das eigentliche Handelsgeschäft jedoch direkt zwischen den einzelnen Erzeugern (Mitgliedern) und den Abnehmern abgewickelt wird. Es sind die Mengen und Preise für die einzelnen Mitglieder durch den Erzeugerzusammenschluss darzustellen.

Die jährliche Zuwendung ist auf 100.000 Euro beschränkt und der Gesamtbetrag der Zuwendungen darf 400.000 Euro nicht überschreiten.

Die Höhe der Zuwendung kann

- a) im ersten und zweiten Jahr bis zu 60 Prozent,
- b) im dritten Jahr bis zu 50 Prozent,
- c) im vierten Jahr bis zu 40 Prozent,
- d) im fünften Jahr bis zu 20 Prozent

der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Organisationsausgaben betragen.

Wenn der Erzeugerzusammenschluss ausschließlich Qualitätsprodukte erfasst, verarbeitet oder vermarktet, kann die Höhe der Zuwendung davon abweichend

- a) im ersten und zweiten Jahr bis zu 75 Prozent
- b) im dritten Jahr bis zu 65 Prozent
- c) im vierten Jahr bis zu 55 Prozent
- d) im fünften Jahr bis zu 35 Prozent

der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Organisationsausgaben betragen.

Qualitätsprodukte sind gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nach Qualitätsregelungen erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte, die bei der Verarbeitung entsprechender Erzeugnisse hergestellt werden (z.B. Ökoprodukte oder Produkte mit Herkunftsbezeichnungen).

Die Höhe der Zuwendungen zu den Organisationsausgaben darf gleichzeitig

- a) im ersten und zweiten Jahr 5 Prozent,
- b) im dritten Jahr 4 Prozent,
- c) im vierten Jahr 3 Prozent,
- d) im fünften Jahr 2 Prozent

der jährlich nachgewiesenen Verkaufserlöse des Erzeugerzusammenschlusses nicht übersteigen.

Wenn der Erzeugerzusammenschluss ausschließlich Qualitätsprodukte erfasst, verarbeitet oder vermarktet, darf die Höhe der Zuwendungen zu den Organisationsausgaben davon abweichend

- a) im ersten und zweiten Jahr 7 Prozent
- b) im dritten Jahr 6 Prozent
- c) im vierten Jahr 5 Prozent
- d) im fünften Jahr 4 Prozent

der jährlich nachgewiesenen Verkaufserlöse nicht übersteigen.

### **Wie erfolgt die zeitliche Verteilung der Förderung ?**

Die Angaben zum voraussichtlichen Beginn des Förderzeitraums sind vom Erzeugerzusammenschluss in den Antragsunterlagen innerhalb der ersten zwölf Monate nach Gründung frei wählbar.

Da eine der Bemessungsgrenzen für die Höhe der Zuwendung die nachgewiesenen Verkaufserlöse sind, wäre eine erste Auszahlung der Fördermittel grundsätzlich erst nach Abschluss des ersten Wirtschaftsjahres des Erzeugerzusammenschlusses möglich. Um den Geschäftsbetrieb jedoch auch schon im ersten Wirtschaftsjahr zu unterstützen, kann eine Abschlagszahlung beantragt werden. Dann kann wie folgt verfahren werden:

Im ersten Jahr kann eine Vorschusszahlung von 75 % der für das 1. Jahr in Abhängigkeit von den angenommenen Verkaufserlösen ermittelten Beträge unter Beachtung der anderen Fördervoraussetzungen erfolgen. Die Verkaufserlöse sind dann erstmalig im 2. Jahr vollständig nachzuweisen und im 2. Jahr kann die 25 %ige Restzahlung für das 1. Förderjahr zusammen mit der 75 % Vorschusszahlung für das 2. Förderjahr erfolgen. In gleicher Weise erfolgt die Berechnung für die darauffolgenden Jahre. Somit kann sich die eigentliche Förderung über 6 Haushaltsjahre erstrecken.

### **Wo sind weitere Informationen erhältlich?**

Die Förderung ist in der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung“ geregelt.

### **Wie ist der Antrag zu stellen?**

Der formgebundene Antrag (Teil A und B) ist mit den zugehörigen Unterlagen beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Bleicherufer 13

19055 Schwerin

einzureichen.

### **Ansprechpartner:**

Herr Rentz 0385 58866-270

Frau Böther 0385 58866-275